

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäleben

Jahrgang 8

Freitag, den 17. Januar 2020

Nummer 1

48 Jahre Wippertaler Carnevals Club

Veranstaltungen 2020

auf dem Saal in Bendeleben

Samstag 25.01.2020 19 Uhr
Samstag 01.02.2020 19 Uhr
Samstag 08.02.2020 19 Uhr
Freitag 14.02.2020 19 Uhr
Samstag 15.02.2020 19 Uhr
Samstag 22.02.2020 19 Uhr

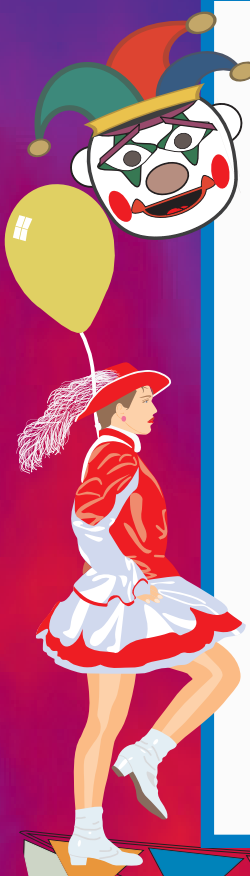
Seniorenveranstaltung:

Sonntag 26.01.2020 14 Uhr

Kinderfasching:

Sonntag 02.02.2020 14.30Uhr

Kartenvorbestellungen bei
Reinhard Nestler Tel. 034671 64621



Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland



Januar

17.01.	18.00 Uhr	Knutfest Hachelbich	Hachelbich, Wettkampfgelände
18.01.		Knutfest Steinhaleben	Steinhaleben, FFW/ Dorfplatz
25.01.	19.00 Uhr	1. Veranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus
25.01.	14.00 Uhr	Seniorenveranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus

Februar

01.02.	19.00 Uhr	2. Veranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus
02.02.	14.30 Uhr	Kinderfasching	Bendeleben, Dorfgem.-haus
03.02.	19.00 Uhr	3. offener Dorf- Treff in Hachelbich	Hachelbich, Schulungsraum FW
08.02.	19.00 Uhr	3. Veranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus
14.02.	19.00 Uhr	4. Veranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus
15.02.	19.00 Uhr	5. Veranstaltung des Wippertaler Carnevals Club	Bendeleben, Dorfgem.-haus

21.02 Erscheinung Amtsblatt, Abgabe Beiträge bis 10.02.2020 12.00 Uhr an amtsblatt@kyffhaeuserland.de

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten alle Vereine, bereits feststehende Termine rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit diese im Veranstaltungskalender des Amtsblattes und auf der Homepage www.kyffhaeuserland.de bekannt gegeben werden können. E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de 034671/ 660-28

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3 | 99707 Kyffhäuserland

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuserland.de

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Kita-Koordinatorin 660-12
Personal; Kindereinrichtungen 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung
Steuern und Pachten..... 660-18
Kämmerei 660-24 oder 660-27
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Mieten..... 660-28 oder 660-18
Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung 660-19

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki
Telefon: 034671/55588
oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra
Freitag..... 19:00 bis 20:00 Uhr
Bendeleben
Montag..... 16:30 bis 17:30 Uhr
Göllingen
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode
Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Seega
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinhaleben
Freitag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra
Telefon03632/ 59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben
Telefon 034671/ 660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen
Telefon034671/ 79 649
Kita „Abenteuerland, OT Hachelbich
Telefon03632/ 54 29 46
Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben
Telefon034671/ 79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinhaleben
Telefon034671/ 62 627

Notdienste

Polizei110
Feuerwehr/ Notarzt.....112
Rettungsleitstelle0 36 31/ 8 93 80
Ärztlicher Notdienst116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle)0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30
Erdgas 0800/ 68 61 177
Strom0361/ 73 90 73 90
Sperrnotruf EC-Karte116 116

**Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde**

**Erscheinungs- und Abgabetermine
für das Amtsblatt 2020**

Email: amtsblatt@kyffhaeuserland.de
Tel: 034671/ 660 - 28

Ausgabe	Abgabe Beiträge Bis 12.00 Uhr	Erscheinungstag
01/2020	Montag, 06.01.2020	17.01.2020
02/2020	Montag, 10.02.2020	21.02.2020
03/2020	Montag, 02.03.2020	13.03.2020
04/2020	Montag, 06.04.2020	17.04.2020
05/2020	Montag, 04.05.2020	15.05.2020
06/2020	Montag, 08.06.2020	19.06.2020
07/2020	Montag, 06.07.2020	17.07.2020
08/2020	Montag, 03.08.2020	14.08.2020
09/2020	Montag, 07.09.2020	18.09.2020
10/2020	Montag, 05.10.2020	16.10.2020
11/2020	Montag, 02.11.2020	13.11.2020
12/2020	Montag, 07.12.2020	18.12.2020

Gemeinde Kyffhäuserland

Ortsteilrat Göllingen
Der Ortsteilrat Göllingen sucht für seine Sitzungen eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Interessenten melden sich bitte beim Ortsteilbürgermeister Harry Hettler.

Amtsblatt
Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 21. Februar 2020. Beiträge von Vereinen sind bis zum 10. Februar 2020 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).

**Einladung
zum 3. offenen Dorf-Treff in Hachelbich**
am Montag, den 3. Februar um 19.00 Uhr
im Schulungsraum der FFH

Lasst uns.....
miteinander reden, aktiv werden,
Projekte entwickeln, Mitstreiter finden,
Gemeinschaft pflegen,
Jung und Alt zusammen bringen,
Zukunft gestalten,
gesellig sein,

Wir freuen uns auf euch!

H. Dübner

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft 99707 Günserode, (Kyffhäuserland) verpachtet zum 01.04.2020 ihre Jagd auf die Dauer von 9 Jahren.

Der Jagdbezirk mit Reh-, Dam- und Schwarzwildbestand hat eine bejagbare Fläche von 540 ha. Die Pächter sind im vollen Umfang zum Wildschadenersatz verpflichtet.

Pachtinteressenten für die Gemeinschaftsjagd können weitere Fragen z.B. Angaben zu allen Pachtbedingungen an den Jagdvorsteher per Email an antjejonasulf@t-online.de senden.

Die Bewerbungen/Angebote sind schriftlich bis zum 07.02.2020 per Post an den Jagdvorsteher Anje Helbing, Wippertalstrasse 2, 99707 Kyffhäuserland oder

per Email zu richten. Der Nachweis zur Pachtfähigkeit ist mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Jagdgenossenschaft behält sich die freie Vergabe ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

gez. Der Jagdvorstand

VdK Ortsverband Bendeleben

Der VdK Bendeleben wünscht allen ein gesundes und glückliches neues Jahr 2020

„An alle, die mir für 2019 die besten Wünsche gesendet haben: Es hat überhaupt nichts gebracht! Schickt mir für 2020 entweder Geld, Alkohol oder Tankgutscheine! Danke.“ ????

Der VdK, Was ist denn das für ein neues Zeug?

Wir sind nicht neu. Er entstand zwischen 1946 - 1952 und trat für die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen ein. Heute heißen wir „Sozialverband VdK“ und helfen in allen Sozialen Bereichen. Der VdK Bendeleben wurde 1991 gegründet.

„Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK = Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands) ist mit 2 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband Deutschlands. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen aller Bürgerinnen und Bürger. Politisch setzt sich der Sozialverband VdK für einen starken Sozialstaat, eine tragfähige gesetzliche Sozialversicherung und soziale Gerechtigkeit ein. Die Themen des Sozialverbands reichen von Rente, Gesundheit und Pflege bis hin zu Teilhabe, Leben im Alter und soziale Sicherung.“
Auszug aus Wikipedia



Busreise nach „Neuseeland“

Der Ortsverband Bendeleben Trifft sich einmal im Monat im „Kyffhäuser Landgut“ zu Kaffee und Kuchen und vielen Gesprächen untereinander. Der Ortsverband Bendeleben hat ein Altersdurchschnitt von 65 Jahren. Da sind aber auch Ausreiser mit 92 und 31 Jahren dabei. Die jungen, bis 65 Jahren, können aber meistens wegen Berufstätigkeit nicht teilnehmen. Wir bieten auch bisweilen ein interessanten Vortrag mit verschiedenen Themen. Wenn Ihr Interesse habt besucht uns ein-

fach und Informiert euch persönlich über uns. Wir treffen uns meistens am ersten Donnerstag im Monat. Ihr seid herzlich willkommen.

Die ersten Termine sind:
 06. Februar 2020
 05. März 2020
 02. April 2020

D. Schumann
VdK Bendeleben



Sommerfest VdK Bendeleben



Vortrag „Weisser Ring“

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tier-**

seuchenkasse, Victor-Goettler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-

GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils

das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbe-

scheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Hinweis auf Satzungsveröffentlichung des TAZ

Sehr geehrte Kunden, gemäß § 22 ThürKGG sollen Verbandsmitglieder des TAZ in ihrem Bekanntmachungsorgan auf die Veröffentlichungen des Verbandes hinweisen. Es sind folgende Bekanntmachungen des TAZ Helbe-Wipper in der Thüringer Allgemeine erfolgt:



Datum:	Titel
05.12.2019	4. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS - EWS)
14.12.2019	1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung
07.12.2019	Haushaltssatzung 2020

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2020 des TAZ Helbe-Wipper

Sehr geehrte Kunden, die Firma Weimann Umwelt- u. Kanaldienstleistung nimmt im Auftrag des TAZ Helbe-Wipper die Fäkalschlamm Entsorgung im gesamten Verbandsgebiet wahr. Die Abfuhrtermine für das Jahr 2020 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen. Wir bitten Sie, unter Beachtung dieses Planes einen Entsorgungstermin zu vereinbaren und Ihre Kläranlage bzw. abflussslose Grube abfahren zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Grundstückseigentümer nach geltendem Satzungsrecht verpflichtet sind, den anfallenden Fäkalschlamm (d.h. den gesamten Inhalt der Kläranlage) einmal jährlich durch die Fa. Weimann entsorgen zu lassen.

Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen, das selbständige Entleeren des Schlammes oder die bloße Entsorgung von Teilmengen ist unzulässig.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang (bspw. Entsorgungsverweigerung, Teilmengenentsorgung etc.) muss der Verband mittels Bußgeldbescheid bzw. Verwaltungszwang ahnden. Abweichungen vom jährlichen Entsorgungsturnus sind unter bestimmten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag und erst nach schriftlicher Genehmigung durch den TAZ möglich (§ 13 Abs. 2 Entwässerungssatzung-EWS, download unter www.taz-helbe-wipper.de; Tel. Nr. bei Rückfragen: 03632/60 48 868 oder 03632/60 48 869).

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

Entsorgungsunternehmen:

Fa. Weimann Umwelt- und Kanaldienstleistung

Kastanienallee 09

99718 Obertopfstedt

Telefon: 03636 / 700 500

Fax: 03636 / 701 097

Tourenplan 2020

Ort	Monat
Badra	Juni
Bendeleben	März
Hachelbich	Juli/August

Kyffhäuser-Kaserne

Standort Bad Frankenhausen

-Standortältester-

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

Schießwarnung Monat Februar 2020

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Februar 2020

Datum	Zeit
03.02.20	07:00 - 17:00
04.02.20	07:00 - 17:00
05.02.20	07:00 - 17:00
06.02.20	07:00 - 17:00
10.02.20	07:00 - 17:00

Datum	Zeit
11.02.20	07:00 - 17:00
12.02.20	07:00 - 17:00
13.02.20	07:00 - 17:00
17.02.20	07:00 - 17:00
18.02.20	07:00 - 17:00
19.02.20	07:00 - 17:00
20.02.20	07:00 - 17:00

Datum	Zeit
25.02.20	07:00 - 17:00
26.02.20	07:00 - 17:00

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Morgner
Stabsfeldwebel

Kirchliche Nachrichten

Ein Dorf in Weihnachtsstimmung

Die Heilig-Geist-Kirche zu Badra erstrahlte am zweiten Advent im weihnachtlichen Glanz. Die Kirchengemeinde hatte in diesem Jahr alle Dorfbewohner zu einem Adventsnachmittag eingeladen, um sie auf das bevorstehende Weihnachtsfest einzustimmen.

Vom Kirchenchor, den Kindern des Kindergartens und Instrumentalisten erklärten viele Weihnachtslieder und bei den bekannten Liedern „Feliz Navidad“ und „Sind die Lichter angezündet“ wurden alle eingeladen mitzusingen. Der besondere Höhepunkt des Nachmittags bildete die Lichtershow von Herrn Engelhardt. Alle bewunderten die leuchtenden Farben und Effekte, die die Kirche in eine besinnliche

Stimmung versetzten und ihr viele neue Farben verliehen.

Bei Glühwein, Bratwürstchen und leckeren Schokofrüchten ließen viele den Nachmittag ausklingen.

Am Heiligen Abend fand dann der Weihnachtsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche statt. Zahlreiche Besucher erfreuten sich an dem Krippenspiel der Christenlehrekinder und Konfirmanden unter der Leitung von Frau Fiedler und Frau Reinboth. Wie jedes Jahr wurde mit viel Fleiß und zahlreichen Proben eine sehr schön

ne Weihnachtsgeschichte aufgeführt. Mit weihnachtlichen Weisen auf der Gitarre und der Klarinette sowie dem Kirchenchor wurde dieser Gottesdienst musikalisch umrahmt.

In diesem Jahr musste der Gottesdienst ohne einen Pfarrer stattfinden, aber Mitglieder des neugewählten Gemeindevorstandes und der Kirchengemeinde übernahmen diese Aufgabe und gestalteten einen andächtigen und würdevollen Gottesdienst.



Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 30.01. Herr Günther Weber zum 70. Geburtstag
 am 02.02. Herr Gerhard Benkenstein zum 70. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 21.01. Frau Margarethe Henze zum 75. Geburtstag
 am 02.02. Frau Ute Fischer zum 75. Geburtstag
 am 13.02. Frau Marga Himpel zum 70. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 26.01. Frau Inge Rosner zum 85. Geburtstag
 am 20.02. Frau Inge Schneider zum 85. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

am 28.01. Frau Uta Erfurth zum 70. Geburtstag

am 08.02. Herrn Manfred Hendrich zum 80. Geburtstag
 am 17.02. Herrn Gerd Körbs zum 80. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 20.01. Herrn Dietfried Otto zum 70. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 04.02. Frau Anneliese Wechsung zum 90. Geburtstag
 am 04.02. Herrn Harald Wenkel zum 75. Geburtstag



Aus Vereinen und Verbänden

11. JugendKunstBiennale - ein Kunstwettbewerb für junge Leute!

Draußen ist es regnerisch und kalt. Schnee ist nirgendwo in Sicht. Da zieht man sich doch lieber ins Innere des Hauses zurück. Allerdings kommt dann bei manchem schnell Langeweile auf. Doch es gibt eine echte Alternative zum Fernsehprogramm, Handy und PC. 2020 veranstaltet das Städtchen SEHN seine 11. JugendKunstBiennale - ein Wettbewerb für junge bildende Künstler aus ganz Nordthüringen zwischen 6 und 25 Jahren. Auch die Kinder aus dem Panorama-Kinderzeichenkurs in Bad Frankenhausen arbeiten seit einiger Zeit an Werken dafür. Momentan landschaftern sie mit Acrylfarben auf Leinwand, mit breitem Pinsel oder Malspachteln. Sie versuchen die Schlachtberglandschaft malerisch einzufangen. Doch der herbstgraue Himmel, das sich dauernd ändernde Licht in der Landschaft, das malerische Abstrahieren vom Gesehenen, wie auch die ungewohnten Malmaterialien stellen eine echte Herausforderung für die jungen Künstler dar. Wie mischt man eigentlich diese Nuancen in Grau, Grün und Gelbbraun? Wie stellt man einen farbigen Zusammenhang her? Ob trotz aller Mühe wettbewerbstaugliche Bilder bei diesen Versuchen entstehen werden, wird sich zeigen.

Vom 22.01. bis 26.01.2020 und vom 29.01. bis 31.01. können eigene Kunstwerke im Regionalmuseum Bad Frankenhausen oder bei Fred Böhme im Panorama Museum (Infos/Bewerbungsunterlagen unter www.jugend-kunst-biennale.jimosite.com) für die JugendKunstBiennale eingereicht werden, von denen eine Jury aus Künstlern, Kunsterziehern, Museumsfachleuten und Schülern die besten 100 Werke für die Ausstellung im Künstlerdorf Friedrichsrode und in vier Kategorien die drei Spitzen-Werke für attraktive Geld- und weitere Sonderpreise auswählt. Alleiner Kriterien für die Preiswürdigkeit sind die künstlerische Qualität und Originalität der eingereichten Arbeiten. Zu dieser Ausstellung (18.06. bis 31.07. 2020 im Kunststall, dem Ausstellungs- und Veranstaltungsort des Kunsthofes Friedrichs-



„Smila, Silva und Ronja beim Nacharbeiten ihrer Landschaftsbilder“

rode) erscheint auch ein Katalog, in dem sämtliche ausgestellte Werke abgebildet sind. Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei des Freistaates Thüringen Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff übernimmt dafür die Schirmherrschaft.

Also was kann man einreichen, wenn man sich an diesem Wettbewerb beteiligen möchte?

Zugelassen sind Malereien, Grafiken, Handzeichnungen (maximale Größe 100 x 150 cm), künstlerische Fotografien (nicht kleiner als 20 x 30 cm), Collagen, Dokumentationen von Performances, kleinere Skulpturen (nicht schwerer als 50 kg) oder Ready-Mades-Kunstobjekte (Bilder sollten wenn möglich gerahmt mit stabiler Aufhängvorrichtung eingereicht werden). All diese Werke sollten Ausdruck des persönlichen Lebensgefühls, des lustvollen Fabulierens wie auch der Freude beim Erkunden der Welt sein. Am besten strebt Ihr nach ungewöhnlichen

gestalterischen Lösungen, lotet dabei traditionelle künstlerische Techniken innovativ aus oder probiert einfach den Umgang mit den verschiedenen Materialien. Denn nicht allein technisches Können, sondern auch besondere Kreativität und unkonventionelle Bildlösungen sind Ausdruck künstlerischer Qualität. Probier dich aus, gehe neue künstlerische Wege, denn nur wer etwas wagt, der gewinnt auch! Natürlich dürft Ihr die gut lesbar vollständig ausgefüllte Bewerbungskarte mit allen Informationen zu Eurem Kunstwerk und Euren Kontaktdaten nicht vergessen, die am besten fest an Eurem Kunstwerk montiert sein sollte.

Rechteinhaber: Fred Böhme / Archiv Panorama Museum;

Die abgebildeten Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben eine schriftliche Fotoerlaubnis dem Fotografen erteilt und einer Nutzung der Fotos im Internet und in der Lokalpresse zugestimmt!



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen

und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.